

scheid — wenigstens vom Gesichtspunkte des kantonalen Rechtes aus — mit der Behauptung, daß das Vermögen der Olga Hurst im Kanton Glarus verwaltet und daß die vormundschaftliche Gewalt über dieselbe nicht von ihrem Vater in Antwerpen, sondern von ihren Verwandten im Kanton Glarus ausgeübt worden sei. Dies ist nun aber nach den Ergebnissen der Instruktion nicht der Fall.

Hatte schon im Jahre 1902 für eine der Olga Hurst angefallene kleinere Erbschaft deren Oheim, Pfarrer Böniger in Schwanden, ausdrücklich nur „im Auftrage des Vaters Friedrich Hurst in Antwerpen“ quittiert, so wurde dagegen im Jahre 1903 das Inventar über die mehr als eine Million betragende Erbschaft des P. Heussi-Stiefel namens der Olga Hurst, welche ein Viertel erblet, überhaupt nur von ihrem Vater unterzeichnet und die Quittung für den sofort zur Auszahlung gelangten Erbteil (183,668 Fr. 70 Cts.) ebenfalls von ihm persönlich ausgestellt. Der Vater war es sodann, welcher namens der Tochter die Vereinbarung unterzeichnete, gemäß welcher ein Teil der Erbschaft „im Unverteilten“ unter der Verwaltung der Witwe des Erblassers blieb. Ihm wurde ferner im Jahre 1904 von einer Bank in Zürich ein Betrag von 15,000 Fr. „für Rechnung von Fräulein Olga Hurst“ in Form eines Checks übermittelt, was zweifellos nicht geschehen wäre, wenn Hurst nicht allseitig als für seine Tochter dispositionsberechtigt angesehen worden wäre. Er war es dann auch, welcher faktisch alle wichtigern Verfügungen über die Erziehung seiner Tochter und deren Vermögen traf, wie namentlich aus dessen Briefen an den obgenannten Pfarrer Böniger ersichtlich ist. Und er war es endlich auch, welchem über sämtliche für die Tochter gemachten Auslagen Rechnung gestellt wurde und welcher diese Rechnungen genehmigte und gelegentlich bemängelte. Unter diesen Umständen kann für das Bestehen der behaupteten „Familienvormundschaft“ daraus nichts hergeleitet werden, daß Hurst, welcher in Antwerpen wohnte, sich für die Erziehung und Beaufsichtigung seiner in der Schweiz untergebrachten Tochter der Vermittlung seiner Verwandten im Kanton Glarus bediente; ebensowenig daraus, daß das Vermögen seiner Tochter zum Teil auf schweizerischen Banken angelegt war. Im Gegenteil gibt gerade

dieser letztere Umstand eine natürliche Erklärung dafür ab, daß Hurst, wie es scheint, für einzelne Verwaltungshandlungen in Bezug auf das Vermögen seiner Tochter seinen Schwager Böniger delegierte.

3. Ist somit die Behauptung des Regierungsrates, es sei das Vermögen der Olga Hurst faktisch stets im Kanton Glarus verwaltet und es sei auch die vormundschaftliche Gewalt über dieselbe tatsächlich im Kanton Glarus ausgeübt worden, gänzlich unhaltbar, so ergibt sich daraus ohne weiteres die Gutheißung des Rekurses. Denn nach der eigenen Darstellung der obgenannten Behörde wäre der angefochtene Entscheid mit der Gesetzgebung des Kantons Glarus nur vereinbar, wenn jenes Vermögen wirklich im Kanton Glarus verwaltet worden wäre, was aber, wie dargetan, nicht der Fall ist.

Bei dieser Sachlage braucht nicht untersucht zu werden, ob der Rekurs gegebenen Falles auch von den andern in der Rekurschrift geltend gemachten Gesichtspunkten aus hätte begründet erklärt werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Entscheid der Obersteuerbehörde des Kantons Glarus vom 8. Oktober 1908, soweit er die Steuerpflicht der Ehefrau Bébié geb. Hurst für die Zeit vor ihrer Verheiratung betrifft, aufgehoben.

3. Urteil vom 3. Februar 1909 in Sachen Bütler gegen Regierungsrat des Kantons Zürich und Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Angeblicher negativer Kompetenzkonflikt in einer Strafsache.

A. Anlässlich einer vom Rekurrenten gegen verschiedene seiner Verwandten erhobenen Strafflage waren am 4. Februar 1908 „vor Bezirksamt Muri“, jedoch in Zürich, dessen Bruder Blazib Bütler, sowie die Eheleute Strub-Bütler (Schwager und Schwester

des Rekurrenten) einvernommen worden. Eine vorherige Begrüßung der zürcher Behörden durch den aargauischen Einvernahmebeamten hatte nicht stattgefunden. Aus dem Einvernahmeprotokoll ist nicht ersichtlich, ob Plazid Bütler und die Eheleute Strub als Zeugen oder als Angeklagte verhört wurden.

B. Am 22. Februar 1908 reichte der Rekurrent bei der aargauischen Staatsanwaltschaft gegen seinen Bruder Strafflage ein wegen „Betrugs durch falsches Zeugnis, bezangen bei der Einvernahme vom 4. Februar 1908“.

Auf diese Strafflage hin verfügte die aargauische Staatsanwaltschaft am 25. Februar 1908:

„Die Strafflage des Ad. Bütler wird wegen Inkompetenz der aargauischen Behörden zurückgewiesen.“

Dieser Beschluß wurde damit begründet, daß die Einvernahme, welche die Grundlage für die Strafflage bilde, in Zürich erfolgt sei.

C. Daraufhin gelangte der Rekurrent am 22. Juni 1908 in derselben Angelegenheit an die zürcher Behörden mit dem Begehren um Aufnahme der Strafverfolgung gegen seinen Bruder Plazid Bütler.

Von der Bezirksanwaltschaft Zürich auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft um genaue Auskunft über die Einzelheiten der Verhandlung vom 4. Februar 1908 ersucht, hat der Bezirksammann-Stellvertreter von Muri u. a. folgende Erklärungen abgegeben: Die Einvernahme habe auf besondern Wunsch des Plazid Bütler und der Eheleute Strub in Zürich, und zwar in der Wohnung der Eheleute Strub, stattgefunden. Die Genannten seien alle drei als Angeklagte und nicht als Zeugen abgehört worden und seien daher vor ihrer Einvernahme nicht auf die Folgen falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht worden.

Durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. Juli, von der Justizdirektion genehmigt am 10. Juli 1908, wurde darauf das Verfahren im Kanton Zürich eingestellt, weil nach der Erklärung des Bezirksammann-Stellvertreters von Muri Plazid Bütler am 4. Februar 1908 nicht als Zeuge, sondern als „Be-
klagter“ einvernommen worden sei und daher von einem falschen Zeugnis keine Rede sein könne.

Gegen die Verfügung der Justizdirektion ergriff Bütler den Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit der Behauptung, es sei einfach eine „Lüge (Notlüge) des mit dem Ange-
schuldigten gewissermaßen unter einer Decke stekenden Einver-
nahmebeamten Weber“, daß Pl. Bütler als „Angeklagter“ ver-
hört worden sei. Plazid Bütler habe selber am 4. September 1908 anlässlich einer gerichtlichen Verhandlung in Zürich dem Bezirks-
richter Dr. Meyerhofer erklärt, er sei am 4. Februar als Zeuge einvernommen worden.

Durch Entscheid vom 5. November 1908 wurde die Beschwerde Bütlers mit folgender Motivierung abgewiesen:

1. Angesichts der ganz bestimmten Erklärung des Einvernahme-
beamten, der Angeschuldigte sei nicht, wie das hier eingeklagte
Delikt voraussetze, als Zeuge, sondern, gleichwie die gleichzeitig
abgehörten Eheleute Strub-Bütler, als Angeschuldigter befragt
worden, müsse dies als hiedurch festgestellt angesehen werden, da
der amtliche Bericht öffentlichen Glauben genieße und durch die
abweichende Angabe des Pl. Bütler nicht ohne weiteres entkräftet
werden könnte.

2. Von falschem Zeugnis könne aber auch deshalb nicht die
Rede sein, weil Plazid Bütler laut dem Einvernahmeprotokoll und
dem dasselbe ergänzenden Bericht nicht, wie es eventuell für jenes
Begehren nach dem hierfür als territorialem öffentlichen Recht
maßgebenden zürcherischen Rechtspflegegesetz erforderlich gewesen
wäre, unter entsprechender Protokollierung auf sein Recht zur
Zeugnisverweigerung wegen Verwandtschaft mit einzelnen der An-
geschuldigten aufmerksam gemacht worden sei (§§ 864, 863 Ziff. 1,
f. Zürcher, Komm. z. zürch. StrGB, § 106 Ziff. 1), wie auch
unterlassen worden sei, ihn unter Hinweis auf die Strafen falschen
Zeugnisses an seine Pflicht zur Wahrheit zu erinnern (§ 868
G. b. Kppf.); sodann aber auch deswegen nicht, weil nach allge-
meinen staatsrechtlichen Grundsätzen das in Frage stehende Ein-
vernahmeverfahren, wenigstens für den zürcherischen Richter, über-
haupt als nichtig erscheine, indem zu der in Zürich erfolgten Ein-
vernahme lediglich das Bezirksgericht Zürich bzw. eine Abordnung
desselben zuständig gewesen wäre und es zu einer Delegation der
Kompetenz an den aargauischen Untersuchungsbeamten einer vor-

herigen Bewilligung durch jene Amtsstelle bedurft hätte (s. § 373 G. v. Npfl.).

D. Gegen diesen Entscheid des zürcherischen Regierungsrates in Verbindung mit der Sistierungsverfügung der aargauischen Staatsanwaltschaft hat A. Büttler am 17. November 1908 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Begehren:

1. Der Beschluß des zürcherischen Regierungsrates sei aufzuheben und die Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Zürich seien anzuweisen, seine Strafflage gegen Plazid Büttler in St. Gallen an Hand zu nehmen.

Eventuell:

2. Die Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Aargau seien anzuweisen, diese Strafflage an Hand zu nehmen.

3. und 4. (Nebenbegehren).

Zur Begründung von Antrag 1 und 2 wird angeführt, es werde dem Rekurrenten der Rechtsweg versperrt und das rechtliche Gehör verweigert. Diese Rechtsverweigerung bestehe darin, daß weder von den aargauischen noch von den zürcher Behörden die Untersuchung einer offenbar strafbaren Handlung an die Hand genommen werde. Gegen die aargauische Behörde habe der Rekurrent s. Z. nichts getan, weil er von ihr an die zürcher Behörde verwiesen worden sei. Nun auch diese versage, gelange er an das Bundesgericht. Wenn das Bundesgericht finde, daß die zürcher Behörde nicht kompetent sei, so seien es die aargauischen Behörden. Jedenfalls müßten die Behörden des einen oder des andern Kantons angewiesen werden, die Untersuchung an Hand zu nehmen.

E. In ihren Rekursantworten haben sowohl der Regierungsrat des Kantons Zürich, als die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau Abweisung des Rekurses beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was zunächst den Hauptstandpunkt des Rekurrenten betrifft, wonach ihm der Rechtsweg versperrt und das rechtliche Gehör verweigert worden sei, so ist das Bundesgericht allerdings einzuschreiten befugt, wenn die Anhandnahme einer ordnungsgemäß angebrachten Strafflage von den Gerichten sämtlicher Kantone, die überhaupt in Betracht kommen können, wegen Inkompetenz

abgelehnt wird und diese Inkompetenzerklärungen ihren Grund in der Verschiedenheit der kantonalen Bestimmungen über den Gerichtsstand in Strafsachen haben. Vergl. BGE 24 I S. 182 Erw. 2, 30 I S. 7. Das gleiche muß gelten, wenn zwar nur die Behörden des einen Kantons sich förmlich inkompetent erklären, die Behörden des andern Kantons aber die Anhandnahme der Strafflage lediglich wegen Fehlens solcher Tatbestandsmerkmale verweigern, welche den Strafanspruch nach den besondern Beziehungen der inkriminierten Handlung zu der Staatsgewalt des betreffenden Kantons abgrenzen und einschränken.

Im vorliegenden Falle kann nun zunächst nicht gesagt werden, daß die Strafflage von beiden in Betracht kommenden Kantonen wegen eigentlicher Inkompetenz von der Hand gewiesen worden sei; denn der Regierungsrat des Kantons Zürich hat sich in seinem Entscheide vom 5. November 1908 nicht, wie s. Z. der Staatsanwalt des Kantons Aargau, auf den Standpunkt gestellt, es handle sich um ein im andern Kanton begangenes Delikt und es seien daher die Behörden des eigenen Kantones inkompetent. Vielmehr scheint der Regierungsrat des Kantons Zürich davon auszugehen, daß wegen einer auf dem Gebiet des Kantons Zürich gemachten falschen Aussage nur von den zürcher Behörden eingeschritten werden könne, und zwar auch dann, wenn die Aussage anlässlich einer Einvernahme durch den aargauischen Richter stattgefunden habe. Im weitern wird freilich dahin argumentiert, daß im vorliegenden Falle wegen Nichtbegrüßung der zürcher Behörden überhaupt keine rechtsgültige Einvernahme erfolgt und daher auch der Tatbestand der falschen Aussage nicht gegeben sei, — eine Argumentation, welche allerdings im Effekt auf gleiche herauskommt, wie wenn gesagt würde, die angeblich falsche Aussage sei als im Kanton Aargau begangen zu betrachten. Es ließe sich daher, wenn der Entscheid des zürcher Regierungsrates nur dieses Motiv enthielte oder wenn dieses Motiv im Vordergrund stünde, vielleicht die Auffassung vertreten, im Grunde liege doch ein negativer Kompetenzkonflikt vor und es sei daher das Bundesgericht befugt und verpflichtet, entweder die Behörden des Kantons Zürich oder diejenigen des Kantons Aargau zur Behandlung der Strafflage des Rekurrenten anzuhalten.

Judeffen ergibt sich schon aus dem Entscheide des zürcherischen Regierungsrates, namentlich aber aus der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft und der Justizdirektion vom 8./10. Juli 1908, daß die Strafuntersuchung gegen Plazid Bütler nicht einzig, und auch nicht etwa in erster Linie wegen jenes formellen Grundes, sondern vor allem und hauptsächlich deshalb sistiert wurde, weil der genannte nicht als Zeuge, sondern als Angeklagter einvernommen worden sei. Dies ist denn auch der einzige in der Verfügung der Staatsanwaltschaft und der Justizdirektion angeführte Einstellungsgrund, während die andern Motive erst im Entscheide des Regierungsrates beigelegt wurden. Mit jenem Haupteinstellungsgrund ist aber das Vorhandensein eines von irgendwelchen territorialen Gesichtspunkten durchaus unabhängigen, nach den Gesetzgebungen beider Kantone, wie auch schon nach allgemeinen Grundfätzen des Strafrechts, erforderlichen Tatbestandsmerkmals verneint worden. Unter diesen Umständen könnte daher das Bundesgericht nur dann einschreiten, wenn die Annahme, Plazid Bütler sei als Angeklagter verhört worden, auf Willkür beruhen würde, was aber nicht der Fall ist, da sich in dieser Beziehung, von einer allfälligen Meinungsäußerung des Plazid Bütler abgesehen, die Aussage des Rekurrenten und diejenige des Einvernahmebeamten gegenüberstanden und die Behörde somit genötigt war, der einen oder der andern dieser Aussagen den Vorzug zu geben. Dabei braucht nicht untersucht zu werden, ob Plazid Bütler als Zeuge oder als Angeklagter hätte verhört werden sollen; es genügt, daß er nach der nicht willkürlichen Annahme der zürcher Behörden als Angeklagter einvernommen worden ist und daß aus diesem Grunde das Vorhandensein einer strafbaren Handlung negiert wurde.

Bei dieser Sachlage kann auch dahingestellt bleiben, ob unter Umständen ein den Strafanpruch nach territorialen Gesichtspunkten abgrenzendes Motiv darin hätte erblickt werden müssen, daß der Regierungsrat des Kantons Zürich erklärt, es könne im vorliegenden Falle auch wegen Nichtbeachtung gewisser Einvernahmeförmlichkeiten (insbesondere wegen mangelnden Hinweises auf das Recht zur Zeugnisverweigerung und auf die Folgen falschen Zeugnisses) von einer falschen Aussage im strafrechtlichen Sinne

keine Rede sein. Denn auch dieses Motiv ist vom Regierungsrat des Kantons Zürich nur nebenbei angeführt worden.

2. (Erörterung der Nebenbegehren des Rekurrenten.)

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

4. Urteil vom 18. März 1909 in Sachen Schuler gegen Gisler.

Materielle Rechtsverweigerung, begangen durch Verkennung eines einfachen Rechnungs- und Forderungsverhältnisses, das sich ohne weiteres aus der Aufstellung der einen Partei ergab. — Voraussetzungen der Rechtsverweigerung in subjektiver Hinsicht.

A. Der Rekurrent hatte vom Rekursbeflagten während der Jahre 1900 bis 1902 ein Heimwesen gepachtet und mit Vertrag vom 10. November 1902 dieses Heimwesen käuflich übernommen. Der Pachtzins betrug laut den bei den Akten befindlichen Verträgen für die beiden ersten Pachtjahre je 460 Fr., vom 16. März 1902 ab 490 Fr. jährlich. Sowohl mit der Bezahlung der Pachtzinse als auch mit der Bezahlung der Kapitalzinsen und Abschlagszahlungen auf den Kaufpreis kam der Rekurrent in Verzug. Mit Zahlungsbefehl Nr. 152, vom 9. November 1904, wurde er für 225 Fr. „Kaufzahlung“ und 474 Fr. „Zinsen“ betrieben. Zu Bezug auf die 225 Fr. erhob Rekurrent Rechtsvorschlag; die 474 Fr. hat er unbestrittenermaßen ans Betreibungsamt bezahlt. Mit Zahlungsbefehl vom 19. Mai 1906 betrieb Gisler den Rekurrenten für weitere 290 Fr. 75 Cts., welcher Betrag im Zahlungsbefehle selbst spezifiziert wurde wie folgt:

Restanz Pachtzins der 4. Rate 1907	Fr. 140 —
Zins hievon vom 15. Mai 1903 bis 15. Mai 1906	„ 21 —
Kaufzahlung von Martini 1903	„ 150 —
Zins hievon von Martini 1903 bis Martini 1906	„ 18 75
	<hr/>
	Fr. 339 75
Rückvergütung für Kapitalzins per 1904, welche	
Schuler für Gisler bezahlt hat	Fr. 49 —
	<hr/>
	Fr. 290 75